

# Niederschrift Nr. 11

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindeversammlung Bergewörden  
am Dienstag, 18. Oktober 2016,  
im Haus des Bürgermeisters Jochen Block in Bergewörden

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Jochen Block als Vorsitzender  
Herr Bernd Rohwedder  
Frau Tanja Duncker  
Herr Michael Röttger  
Frau Kerstin Dziernan  
Herr Uwe Schmidt  
Herr Walter Rohwedder  
Herr Thomas Thomsen  
Frau Ramona Thomsen  
Frau Andrea Possel  
Herr Gert-Matthias Wegner  
Herr Jens Detlefs (ab 19.20 Uhr)

## **Von der Verwaltung:**

Frau Romana Lorenzen als Beraterin (bis 20.20 Uhr)  
Frau Mareike Hansen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bergewörden auf Tagesordnungspunkt 4. vorzuziehen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 10 vom 19.04.2016
3. Mitteilungen
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bergewörden
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2015
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

9. Beratung und Beschlussfassung über eine zweite Verkehrsausweichmöglichkeit in der Dorfstraße
10. Eingaben und Anfragen

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Gert-Matthias Wegner fragt an, wie weit der Breitbandausbau vorangeschritten ist. Der Bürgermeister gibt hierzu entsprechende Erläuterungen.

### **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 10 vom 19.04.2016**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 10 vom 19.04.2016 wird genehmigt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- In Fedderingen fand an drei verschiedenen Terminen eine Dörferkonferenz statt. Hier ging es um die Zukunftsplanung der Dörfer.
- Der Wegeunterhaltungsverband hat mitgeteilt, dass im nächsten Jahr die Straße von Uwe Schmidts Auffahrt bis zum Gemeindeplatz an der Eider erneuert wird.
- Der Neubau des Amtsgebäudes in Hennstedt ist fertiggestellt und der Umzug der Verwaltung hat bereits stattgefunden. Nun werden noch die Außenanlagen neu angelegt.

### **TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bergewörden**

Die Gemeinde Bergewörden hat bisher keine Straßenreinigungssatzung, in der sowohl die Reinigungs- als auch die Streupflicht geregelt ist. Die Reinigungs- und Streupflicht liegt daher bei der Gemeinde. Sie kann diese jedoch durch eine Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Da die Mehrheit der Bürger dafür ist, dass die Streupflicht nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen wird, wurde dieser Passus bereits aus der Satzung entfernt.

Damit liegt die Streupflicht weiterhin bei der Gemeinde, wenn sie die im Entwurf vorliegende Straßenreinigungssatzung beschließt.

Es schließt sich eine eingehende Diskussion an, zu der Frau Lorenzen von der Verwaltung einige Erläuterungen gibt.

Am Ende sind sich die Anwesenden einig, dass die im Entwurf vorliegende Straßenreinigungssatzung so beschlossen werden soll.

Die Satzung soll dann auch allen Bürgern der Gemeinde Bergewörden zugeschickt werden.

Aufgrund dessen, dass die Streupflicht weiterhin bei der Gemeinde liegt, kommt man nach weiterer Diskussion zu dem Entschluss, dass ein Dritter beauftragt werden soll, der die Streupflicht in der Gemeinde Bergewörden übernimmt.

Dazu wird der Bürgermeister sich entsprechend beim Amt informieren, wie andere Gemeinden die Streupflicht in der Gemeinde geregelt haben, welche Gemeinden die Räum- und Streupflicht an Dritte vergeben haben, wie solche Verträge aussehen und welche Kosten für die Vergabe der Räum- und Streupflicht anfallen.

Dafür wird der Bürgermeister 2-3 Angebote einholen. Bis zur nächsten Sitzung im Dezember soll diese Angelegenheit soweit geklärt sein.

Uwe Schmidt kritisiert noch zum Thema Straßenreinigung, dass die Landwirte die Straßen in Bergewörden immer sehr verschmutzt hinterlassen, ohne diese anschließend wieder zu reinigen.

Nach entsprechender Erläuterung von Frau Lorenzen bittet er darum, dass das Ordnungsamt die betroffenen Landwirte anschreibt, damit diese ihrer Reinigungspflicht nachkommen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewörden beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bergewörden.

Die Satzung ist dem **Originalprotokoll als Anlage** beigefügt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.bis 31.12.2015**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 550 € zu leisten. Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

<b>Konto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
281000.5318000 Ansatz: 0 € bereits beschlossen: 300 €	<b>Produkt Heimat- und Kulturpflege</b> Zuschuss Verein „Wi für uns“	50,00 €
365004.5312000 Ansatz: 1.300 €	<b>Produkt Kindertagesstätten</b> Abrechnung Spielgruppe Kleve	222,17 €
523001.5221000 Ansatz: 0 €	<b>Produkt Denkmal</b> Erneuerung Inschrift Findling	400,01 €
541001.0902000 Ansatz: 0 €	<b>Produkt Gemeindestraßen</b> Gebühr Umschreibung Siem´sche Weide	50,00 €
<b>Summe</b>		<b>722,18 €</b>

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird gem. § 82 i. V. m. § 95 d GO zugestimmt:

Konto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5372020 Ansatz: 10.900 € bereits beschlossen: 796 €	<b>Produkt Steuern, Umlagen</b> Ausschöpfung des Deckungskreises	12,00 €

Die Deckung ist gewährleistet durch liquide Mittel i. H. v. 44.280,83 € zum 31.12.2015.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

#### **TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 550 € zu leisten. Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Konto	Erläuterung	Überschreitung
Keine Überschreitungen < 550 €		

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird gem. § 82 i. V. m. § 95 d GO zugestimmt:

Konto	Erläuterung	Überschreitung
365004.5312000 Ansatz: 5.800 €	<b>Produkt Kindertagesstätten</b> Abschlag Betriebskosten KiTa Hennstedt 5.996 € für ein u3-Kind	1.649,46 €
541001.5221000 Ansatz: 1.000 €	<b>Produkt Gemeindestraßen</b> Kauf Mischrecycling für rd. 1.600 €	1.591,00 €

Die Deckung ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 2.832,36 € sowie aus liquiden Mitteln.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

#### **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bergewörden sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergewörden mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewörden beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Bergewörden in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien

- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig

einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Bergewörden, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über eine zweite Verkehrsausweichmöglichkeit in der Dorfstraße**

Im Sommer dieses Jahres wurde in der Dorfstraße eine Verkehrsausweichmöglichkeit geschaffen, die sehr gut angenommen wurde und ihren Zweck erfüllt. Diese Ausweiche soll im nächsten Jahr nochmal mit etwas Fräsgut aufgefüllt werden.

Da die erste Verkehrsausweichmöglichkeit so viel Zuspruch gefunden hat, fragt der Bürgermeister an, ob am anderen Ende der Straße beim Dreiecksstück eine zweite Ausweichmöglichkeit errichtet werden soll. Den Kies für das Vorhaben hätte er bei sich zu Hause liegen und etwas Mischgut wäre auch noch vorhanden.

Es wird eingehend über das Vorhaben diskutiert.

Da das Material und der Bedarf einer zweiten Ausweiche vorhanden ist, soll eine zweite Ausweichmöglichkeit geschaffen werden. Die Arbeiten sollen am Freitag von Jens Detlefs, Bernd Rohwedder und Jochen Block vorgenommen werden.

Im nächsten Jahr soll die zweite Ausweiche dann auch nochmal mit Fräsgut aufgefüllt werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung beschließt, eine zweite Verkehrsausweichmöglichkeit in der Dorfstraße zu errichten.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Eingaben und Anfragen**

- Bernd Rohwedder regt an, dass die Banketten gemäht werden müssen. Der Bürgermeister sagt zu, dass die Banketten gemulcht werden, sobald alle Kühe in den Stallungen sind und die Steckpfähle weggenommen werden können. Er kümmert sich dann entsprechend um die Angelegenheit.
- Uwe Schmidt regt an, dass bei der Obstplantage mal wieder was gemacht werden muss, weil das Unkraut über die neu gepflanzten Bäume wächst. Es wird eingehend über dieses Thema diskutiert. Am Ende kommt man überein, dass sich alle nach dem ersten Frost dort treffen werden, um den Platz wieder entsprechend herzurichten.
- In der Gemeinde Bergewörden wurden zwei Straßenlampen repariert. Danach ist noch eine Lampe bei Tanja Duncker kaputt gegangen. Diese wird auch zeitnah repariert.
- Es wird noch über das Recycling beim Wochenendhausgebiet gesprochen.
- Außerdem wird noch die Organisation des Tannenbaumaufstellens besprochen.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass Andrea Possel das Buswartehäuschen gemalt und anschließend noch Blumen dort gepflanzt hat.
- Zum Schluss wird noch über den Gemeindebesen gesprochen.

---

(Block)  
Vorsitzender

---

(Hansen)  
Protokollführerin

Verteiler:

Anwesende Bürger/-innen, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (us)